

# I. Nachtragshaushaltssatzung

## der Stadt Saarburg für das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat Saarburg hat am 11.05.2023 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	12.975.860	0	12.975.860
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.932.630	0	12.932.630
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	43.230	0	43.230
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	573.590	0	573.590
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.710.550	0	6.710.550
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.046.785	0	10.046.785
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.336.235	0	-3.336.235
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.402.145	0	3.402.145

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite auf	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	von bisher	3.336.235 Euro	auf	3.336.235 Euro
zusammen auf	von bisher	3.336.235 Euro	auf	3.336.235 Euro

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

**§ 4**  
**Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 7.800.000 €.

**§ 5**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

	von bisher	auf
1) Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.	345 v.H.
für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.	510 v.H.
2) Gewerbesteuer auf	365 v.H.	380 v.H.
3) Hundesteuer		
für den ersten Hund	61 €	61 €
für den zweiten Hund	69 €	69 €
für jeden weiteren Hund	92 €	92 €

Die Steuer für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt nach § 5 Abs. 2 der Hundesteuer-satzung jährlich das 8-fache des Steuersatzes.

**§ 6**  
**Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen einschl. des Fremdenverkehrs-beitrages nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

A) Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und -anlagen nach der Gebührensatzung der Stadt Saarburg

	HJ 2023
1. Überlassung einer Reihengrabstätte	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	450 €
c) für Leichen von Totgeburten	50 €
d) im Rasenfeld mit eingelassener Grabplatte (zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Gravur)	450 €
	HJ 2023
da) Kosten für die Pflege (25 Jahre) <b>zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer</b>	2.500 €
2. Überlassung oder Wiedererwerb einer Familiengrabstätte	
a) Einzelgrab	750 €
b) jede weitere Grabstelle	750 €
c) in einem Rasengrabfeld mit eingelassener Grabplatte (zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Gravur)	
ca) Einzelgrab	750 €
cb) jede weitere Grabstelle	750 €
cc) Kosten für die Pflege (30 Jahre) <b>zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer</b>	3.000 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben. Dies gilt ebenfalls für die Kosten der Pflege einer Rasengrabstätte.

<b>3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte</b>	
a) Urnenreihengrabstätte	350 €
b) anonyme Urnenreihengrabstätte	350 €
c) in einem Rasengrabfeld mit eingelassener Grabplatte	350 €
ca) Kosten für die Grabplatte (zzgl. Kosten für Gravur)	150 €
cb) Kosten für die Pflege <b>zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer</b>	800 €
d) im Gemeinschaftsgrabfeld (mit Tafel am gemeinsamen Grabmal) zzgl. der Kosten der Tafel und Gravur	900 €
e) Zweitbelegung in einem Urnenreihengrab: je Jahr der Nutzung 1/25 der Restruhezeit der ersten Belegung	
<b>4. Überlassung oder Wiedererwerb einer Urnenfamiliengrabstätte</b>	
a) für die Bestattung von bis zu 2 Urnen	700 €
b) je weitere Urne (bis max. 4 Urnen je Grab belegbar)	350 €
Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.	
<b>5. Überlassung einer gemischten Grabstätte</b>	
a) Erstbelegung durch Sarg	450 €
b) Zweitbelegung durch Urne: je Jahr der Nutzung 1/25 der Restruhezeit der ersten Belegung	
<b>6. Ausheben und Schließen der Gräber (Grabherstellung) – vgl. 1) unten</b>	
a) Leichenbeisetzung	
aa) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300 €
ab) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	900 €
ac) für Leichen von Totgeburten	100 €
b) Urnenbeisetzung	180 €
c) Ausschmücken	30 €
Zuschlag bei Beisetzung an einem Freitag nach 14.00 Uhr oder einem Samstag Soweit die Aushebung und Schließung der Gräber durch einen von der Stadt Saarburg Beauftragten erfolgt, werden die entstehenden Kosten von der Verantwortlichen / Nutzungsberechtigten erhoben.	80 €
<b>7. Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
a) innerhalb des Friedhofs	
aa) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500 €
ab) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.100 €
b) bei Überführung nach Auswärts	
ba) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
bb) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300 €
c) von Urnen	
ca) Ausgrabungen	100 €
cb) Umbettungen	150 €

Bei Umbettung von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung die Gebühren nach Nr. 1 (Reihengrabstätte) bzw. Nr. 2 (Familiengrabstätte) erhoben.

<b>8. Benutzung von Leichenhallen</b>	
a) Aufbewahrung einer Leiche	120 €
b) Aufbewahrung einer Urne	80 €
<b>9. Erstattung von Aufwendungen</b>	
für die Grabeinfassung (Plattenbeläge) und Fundamente an den Gräbern auf dem neuen Friedhofsteil im Stadtteil Beurig	
a) Einzelgräber Pflege <b>zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer</b>	120 €
b) Familiengräber Pflege <b>zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer</b>	240 €

Im Übrigen gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofeinrichtungen und –anlagen auf den Friedhöfen der Stadt Saarburg vom 29.02.1988.

## § 7 Eigenkapital

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorvorjahres (2020)	5.588.668	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres (2021)	5.470.204	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres (2022)	5.717.906	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres (2023)	5.743.749	Euro

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 1.000 Euro überschritten wird.

## § 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

Saarburg, den

Stadt Saarburg

\_\_\_\_\_  
- Stadtbürgermeister -

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 3, 54439 Saarburg, 2. OG Raum 209, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Saarburg, den

Stadt Saarburg

\_\_\_\_\_  
- Stadtbürgermeister -